

Gesetz
über den Verkehr mit Suchtmitteln
— Suchtmittelgesetz —

vom 19. Dezember 1973

Die Erhaltung und Förderung von Leben, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude sowie die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind ein wichtiges Anliegen des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Jede mißbräuchliche Anwendung von Rauschgiften, Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln (im folgenden Suchtmittel genannt) kann das Leben, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude der Bürger gefährden. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Der Mißbrauch von Suchtmitteln ist in der Deutschen Demokratischen Republik verboten.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Substanzen und Zubereitungen, die beim Menschen angewandt zur psychischen und bzw. oder physischen Abhängigkeit von ihrer Wirkung führen können und bei mißbräuchlicher Anwendung Leben, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Menschen sowie ihr gesellschaftliches Zusammenleben gefährden.

(3) Der Verkehr mit bestimmten Suchtmitteln, insbesondere mit Cannabis (Haschisch, Marihuana), Heroin und Lysergid (LSD), deren Mißbrauch eine besonders ernsthafte Gefährdung darstellt, ist verboten.

(4) Andere Suchtmittel dürfen nur zu medizinischen Zwecken im Interesse der Bürger in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen tragen eine hohe Verantwortung für den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor den Gefahren und Folgen des Mißbrauchs von Suchtmitteln und für die Verhinderung des illegalen Verkehrs mit Suchtmitteln.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung des Mißbrauchs von Suchtmitteln zu schaffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend Einfluß zu nehmen, die Bürger, vor allem die Jugendlichen, über die Gefahren mißbräuchlicher Suchtmittelanwendung aufzuklären sowie die am Suchtmittelverkehr beteiligten Werktätigen für ihre verantwortungsvolle Arbeit zu qualifizieren.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Suchtmitteln unterliegt der Leitung, Sicherung und Überwachung durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise sowie mit den für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuständigen anderen staatlichen Organen. Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, unter welchen Bedingungen der Verkehr mit Suchtmitteln zulässig ist. Er kann im Einzelfall über Ausnahmen von der im § 1 Abs. 3 getroffenen Festlegung entscheiden.

(2) Der Verkehr mit Suchtmitteln umfaßt das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken und sonstige Behandeln, das Veräußern, Abgeben und sonstige Inverkehrbringen, das Erwerben, Sich verschaffen, Besitzen, Vorrätighalten, Auf bewah-

ren, Lagern, Verordnen, Verabreichen, Vernichten sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln und den sonstigen Umgang mit diesen Mitteln.

§ 4

(1) Suchtmittel sind in das Suchtmittelverzeichnis einzutragen, das vom Minister für Gesundheitswesen herauszugeben ist. Es gliedert sich in 3 Teile.

(2) Suchtmittel gemäß § 1 Abs. 3 sind im Teil I des Suchtmittelverzeichnisses aufzunehmen.

(3) Suchtmittel, die für bestimmte Maßnahmen in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung bzw. für veterinärmedizinische Zwecke unentbehrlich sind, werden im Teil II des Suchtmittelverzeichnisses erfaßt. Diese Suchtmittel sind im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Verkehr zugelassen und dürfen als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden. Arzneimittel, die Suchtmittel als Bestandteile enthalten, werden als suchtmittelhaltige Arzneimittel bezeichnet.

(4) Alle übrigen Suchtmittel sind im Teil III des Suchtmittelverzeichnisses einzutragen. Der Verkehr mit diesen Suchtmitteln ist nur zulässig, soweit diese

- a) zur Weiterbe- oder -Verarbeitung notwendig sind,
- b) zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke unentbehrlich sind oder
- c) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

§ 5

(1) Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln teilnehmen, bedürfen der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die staatliche Erlaubnis kann mit Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs verbunden werden.

(2) Für die Abgabe, den Erwerb oder ein sonstiges Inverkehrbringen von Suchtmitteln ist ein besonderes Antrags- und Berechtigungsverfahren festzulegen. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gilt § 7.

(3) Der Verkehr mit Suchtmitteln stellt an die damit betrauten Personen hohe Anforderungen. Sie müssen über ein hohes Verantwortungsbewußtsein, persönliche Eignung sowie über erforderliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Verkehr mit Suchtmitteln nicht teilnehmen.

§ 6

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur verordnet werden, wenn ihre Anwendung medizinisch oder veterinärmedizinisch begründet ist (medizinische Indikation).

(2) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur nach Vorlage einer Verschreibung oder Anforderung abgegeben werden, die den hierzu erlassenen Regelungen entsprechen.

§ 7

(1) Die Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln ist nur auf Grund einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Die Durchfuhr von Suchtmitteln durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist nur zulässig, wenn